

Fachspezifischer Teil der Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremerhaven für den Studiengang Windenergietechnik

Inkrafttreten: 01.03.2015
Fundstelle: Brem.ABl. 2015, 676

aufgeh. durch § 7 Absatz 2 der Ordnung vom 28. Dezember 2017 (Brem.ABl. 2019 S. 774)

Fußnoten

*) [Red.Anm.: Gemäß § 7 Absatz 3 der Ordnung vom 28. Dezember 2017 (Brem.ABl. 2019 S. 774) gilt folgende Regelung:
„(3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser [Prüfungsordnung](#) das Studium an der Hochschule Bremerhaven begonnen haben, legen die Masterprüfung nach dem fachspezifischen Teil der Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremerhaven für den Studiengang Windenergietechnik vom 26. Mai 2015 (Brem.ABl. S. 676) ab. Auf Antrag können sie die Bachelorprüfung nach dieser [Ordnung](#) ablegen mit der Maßgabe, dass erbrachte Leistungen angerechnet werden können. Diese Regelung gilt bis zum 31. August 2021. Danach gilt diese [Ordnung](#) mit der Maßgabe, dass erbrachte Leistungen angerechnet werden können.“]

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven hat am 26. Mai 2015 gemäß [§ 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes \(BremHG\)](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141), den fachspezifischen Teil der Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremerhaven für den Studiengang Windenergietechnik in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gilt der Allgemeine Teil der Masterprüfungsordnungen der Hochschule Bremerhaven vom 30. September 2009 (Brem.ABl. 2010 S. 37) (AT-MPO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Sie beinhaltet eine integrierte Praxisphase, die Masterarbeit und das Kolloquium.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 90 Leistungspunkte zu erbringen.

§ 2 Praxisphase

Die Praxisphase findet in der Regel im 3. Semester statt und umfasst einen Zeitraum von 9 bis 14 Wochen. Die Praxisphase soll in einem Unternehmen oder einer Forschungseinrichtung durchgeführt werden.

§ 3 Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Anzahl, Form und Gewichtung der abzulegenden Modulprüfungen regelt Anlage 1.

(2) Anzahl, Art und Umfang der in Modulen zu erbringenden Studienleistungen regelt Anlage 1.

(3) Von den vier im Wahlbereich angebotenen Modulen (WM) können auf Antrag Module im Umfang von 10 CP durch Module eines anderen Masterstudienganges ersetzt werden. Dieser Austausch erfordert die Zustimmung des Prüfungsausschusses.

§ 4 Masterarbeit und Kolloquium

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen gemäß Anlage 1, der Masterarbeit und dem Kolloquium, in dem die Masterarbeit zu verteidigen ist.

(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 55 Leistungspunkte erreicht hat.

(3) Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit beträgt bei ausschließlicher Beschäftigung mit der Masterarbeit 16 Wochen. Die Masterarbeit soll in einem Unternehmen bzw. einer Forschungseinrichtung durchgeführt werden.

§ 5 Gesamtnote der Masterprüfung

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich zu 20 % aus der Note der Masterarbeit, zu 5 % aus der Note des Kolloquiums und zu 75 % aus dem Durchschnitt der übrigen Modulnoten nach Anlage 1. Der Durchschnitt der Modulnoten wird mit den Leistungspunkten gewichtet berechnet.

§ 6 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule den Grad „Master of Science“.

**§ 7
Inkrafttreten und Übergangsregelung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2015 in Kraft.

(2) Sie gilt für Studierende, die bei oder nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium an der Hochschule Bremerhaven aufnehmen.

(3) Studierende, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung das Studium an der Hochschule Bremerhaven begonnen haben, legen die Masterprüfung nach der [Prüfungsordnung](#) vom 25. Juni 2013 ab.

Bremerhaven, den 26. Mai 2015

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven

Anlage 1 Studien- und Prüfungsleistungen Windenergietechnik (WET)

Anlage 1

Anlage 1 Studien- und Prüfungsleistungen Windenergietechnik (WET)

Prüf. Nr.	Modul-bez.	Sem	Modul / Lehrveranstaltungen	SWS	SL	PL	GF	CP
11000	WE-WET		Anlagentechnik (WM)			K,M,R	1	5
11010		1	Selected Topics of Wind Energy Techniques (e)	2				
11020		2	Anwendung und Einbindung in die Wirtschaft	1	SL			
11100	WE-RTR		Rotor & Triebstrang			K,M,P	1	6
		1	Rotoraerodynamik, -strukturen & -materialien	3				
		1	Mechanischer Triebstrang	1				
		1	Elektrischer Triebstrang inkl. Netzanbindung	2				
11200	WE-MSD		Messtechnik & Daten			K,M,P	1	7
		1	Messtechnik, Sensorik und Datenanalyse (MSD)	2				
		1	Labor MSD	4				
11300	WE-STRU		Auslegung			K,M	1	5

		1	Statische und dynamische Strukturauslegung	2				
		1	Übungen statische und dynamische Strukturauslegung	1				
		1,2	Entwurf und Konstruktion	2				
11400	WE- KOM		Komponenten (WM)			K,M	1	5
		1	Komponentenauslegung und Nachweisführung	2				
		1	Übungen Komponentenauslegung und Nachweisführung	1				
11500	WE- WPT		Windpark (WM)					5
		1	Windparkplanung in der Praxis	1				
11510		1	Projekt Windpark	1		K,M,P	0,5	
11520		2	Technisches Anlagen- und Parkmanagement	2		K,M,P	0,5	
11600	WE-PJP		Projektphase			P	1	10
		1,2	Projektentwurf	2				
		2	Projektausführung	1				
21000	WE- SRT		Steuer- und Regelungstechnik (WM)			K,P,M	1	5
		2	WEA Steuer- und Regelungstechnik	2				
		2	Labor Steuer- und Regelungstechnik	3				
21100	WE- AER		Lasten			K,M,P	1	7
		2	Aeroelastische Lastensimulation	3				
		2	Übung Aeroelastische Lastensimulation	3				
21200	WE- MAN		Management					5
		2	Sicherheit in Offshore- Windparks	1		K,M,P	0,25	

		2	Führungsthemen im Management	3		K,M,P	0,75	
31000	WE-	3	Praxisphase		H			10
39000			Masterarbeit					20
		3	Masterarbeit	0			0,8	
		3	Kolloquium	0			0,2	

Erläuterungen und Abkürzungen:

Prüf. Nr.:	Prüfungsnummer (für Prüfungsverwaltung)
Sem:	Semester
Modul Bez:	Modulbezeichnung (vom Fachbereich festgelegt)
SWS:	Semesterwochenstunden
SL:	Studienleistung (unbenotet)
PL:	Prüfungsleistung
GF:	Gewichtungsfaktor zur Ermittlung der Modulnote, wenn das Modul mehrere Prüfungsleistungen enthält
CP:	Leistungspunkte (Credit-Points) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

Abkürzungen bei den Studien- und Prüfungsleistungen:

K:	schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur)
M:	Mündliche Prüfung
R:	schriftlich ausgearbeitetes Referat,
H:	Hausarbeit
P:	Projektarbeit
V:	Praktischer Versuch
E:	Praktische Entwicklungsarbeit
„ , “:	Alternative Prüfungsleistungen